

lassen. Die Zeit muß es lehren, in wie weit er bei dieser Wahrung seiner Rechte mit den Parteien, und namentlich mit der noch herrschenden republikanischen Partei zurecht kommen wird, oder ob er sich dabei den Unwillen der letzteren in eben solchem Grade zuziehen wird, als der bei seinem Amtsantritt von dieser Partei nicht minder als Herr Grant gefeierte, jetzt zurücktretende Präsident Andreas Johnson.

* Leipzig, 5. März. Officiöse Berliner Stimmen melden: Aus der Initiative Sachsens stammt ein so eben dem Bundesrathe vorgelegter Gesetzentwurf, welcher als eine Ergänzung der in Aussicht genommenen einheitlichen Gesetzgebung für das Wechsel- und Handelsrecht im Gebiete des Norddeutschen Bundes gelten darf: der Entwurf beabsichtigt nämlich die Errichtung eines allen Bundesstaaten gemeinsamen obersten Gerichtshofes für Handelsachen. Dieser Gerichtshof soll nach den Vorschlägen Sachsens den Namen „Bundes-Ober-Handelsgericht“ erhalten, in Leipzig seinen Sitz haben und aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räten bestehen. Die Mitglieder des Gerichtshofes sollen auf Vorschlag des Bundesrathes vom Bundespräsidium, die erforderlichen Secretaire durch den Bundeskanzler, die übrigen Subaltern- und Unterbeamten durch den Präsidenten des Gerichtshofes ernannt werden. Zum Mitgliede des Bundes-Ober-Handelsgerichts kann nur ein Rechtskundiger berufen werden, welcher in dem Bundesstaate, dem er angehört, befähigt ist, zum rechtskundigen Mitgliede eines obersten Gerichtshofes ernannt zu werden, oder welcher an der Universität eines Bundesstaates als ordentlicher, öffentlicher Professor angestellt ist. Die Mitglieder des Bundes-Ober-Handelsgerichts werden auf Lebenszeit angestellt und können ihres Amtes nur verlustig gehen, wenn gegen sie eine Entscheidung des Plenums des Bundes-Ober-Handelsgerichts auf Amtsentsetzung wegen erheblicher Verletzung der Amtspflichten ergeht, oder wenn sie durch Erkenntniß des zuständigen Gerichtes eines Bundesstaates zum Amtverluste, zu einer entehrenden Strafe, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer oder überhaupt wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden sind. Zur Praxis bei dem Bundes-Ober-Handelsgerichte sind alle im Norddeutschen Bunde zur gerichtlichen Praxis bei einem oberen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte und Advocaten berechtigt. Der Geschäftsgang bei dem Bundes-Ober-Handelsgerichte wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen hat. Das Bundes-Ober-Handelsgericht tritt für alle Handelsachen, die in einem Bundesstaate anhängig sind, an die Stelle des für denselben bestehenden obersten Gerichtshofes. Ein Verspruch in dritter Instanz durch juristische Spruch-Collegien oder Facultäten soll in Handelsachen nicht mehr stattfinden. In den Motiven des Gesetzentwurfes wird darauf hingewiesen, daß auch nach Publication der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze die Einheit der Gesetzgebung für Wechsel- und Handelsrecht thatsächlich noch immer gefährdet ist, so lange die obersten Gerichtshöfe der einzelnen Bundesstaaten in der Auslegung der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuches vielfach von einander abweichen, wie dies aus einer Menge veröffentlichter Entscheidungen erhellt. Für die Einheit in der Anwendung und der Fortbildung des Handelsrechtes sei daher die Einsetzung eines obersten Handelsgerichtes unentbehrlich. In Bezug auf den Vorschlag, Leipzig zum Sitze des Bundes-Ober-Handelsgerichtes zu machen, wird bemerkt, daß für einen solchen Gerichtshof naturgemäß ein Handels- und Meszplatz ersten Ranges im Herzen von Deutschland und an einem Knotenpunkte von Eisenbahnen den Vorzug verdiene.

—i— Leipzig, 5. März. Das frühere königlich sächsische Postgesetz vom 7. Juni 1859 kommt noch einmal zur Anwendung, indem die hiesige Bundes-Ober-Post-Direction so eben in der „Leipziger Zeitung“ vom 5. d. eine die während der drei letzten Vierteljahre des Jahres 1867 bei den königlich sächsischen Postanstalten als unbestellbare Sendungen oder herrenlose Sachen lagernden Gegenstände aller Art betreffende Bekanntmachung erläßt, die den berechtigten Eigenthümern, resp. Absendern eine letzte Anmeldefrist bis zum 31. Mai d. J. stellt. Es ist eine lange bunte Liste von Brief- und Fahrpostsendungen und Passagierstubenfunden, welche von 46 königlich sächsischen Postexpeditionen und Postämtern so wie dem Hospostamt in Dresden und dem Oberpostamt in Leipzig herrührten. Die in und bei den Sendungen gefundenen Werthbeträge steigen von 2 Mgr. bis zu 20 Thlr. Unter den Fahrpoststücken ist auch eine „überzählige Steinplatte“ bemerklich, die in Plauen zur Post gegeben wurde. Von Leipzig sind 33 Gegenstände aufgeführt.

* Leipzig, 5. März. Zur ärztlichen Personalstatistik Sachsens bringt das „Dresdner Journal“ folgende neueste Zahlen nach dem amtlichen Status vom Neujahr 1869. Im Leipziger Regierungs- (Kreisdirections-) Bezirke vertheilen sich die Aerzte, Hebammen und Apotheken auf die Bevölkerung dergestalt, daß je ein Arzt auf 1595 Menschen, eine Hebamme auf 1461, eine Apotheke auf 10,065 Menschen kommt. Im Dresdner Be-

zirke wird ein Arzt erst auf 1704, im Baugener erst auf 2906; endlich im Zwickauer gar erst auf 3549 Individuen kommen. Der Dresdner Kreis hat mehr Hebammen als die andern. In ihm haben schon 1417 Personen eine Hebamme. Auch der Baugener Kreis hat mehr, denn der Leipziger; das Verhältniß ist nämlich 1446:1. Der Zwickauer Kreisdirectionsbezirk ist am ungünstigsten bestellt, da dort erst auf 1572 Personen eine Hebamme zu rechnen ist. Bezüglich der Apotheken steht Leipzig mit 10,065 obenan, dann folgt Zwickau mit 11,500, dann kommt Baugen mit 13,440, endlich Dresden mit 13,889.

* Leipzig, 5. März. Von den im Verlage von Duncker und Humblot erscheinenden „Mittheilungen des Statistischen Bureaus der Stadt Leipzig“ wird demnächst das dritte Heft ausgegeben, welches die Reihe der unter dem Titel „Leipziger Bevölkerung“ zusammengefaßten Arbeiten abschließt. Es sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß Veröffentlichungen dieser Art bis jetzt nur noch für Berlin und Königsberg existiren, wodurch also die Möglichkeit interessanter Vergleichen mit jenen beiden preussischen Städten gegeben ist.

* Leipzig, 5. März. Zur thatsächlichen Berichtigung einer Angabe in der Donnerstagsnummer des Tageblattes, das sächsische Eisenbahnwesen betreffend, muß bemerkt werden, daß die Eisenbahnstrecken von der sächsischen Grenze bis Bodenbach und bis Hof insofern nicht als „fremdländische“ bezeichnet werden können, als das Eigenthumsrecht an denselben notorisch dem Staate Sachsen zusteht.

— Im 6. Wahlbezirke hat die Landbevölkerung schließlich dem Hofrath Ackermann in Dresden ein Mehr von 65 Stimmen verschafft. Von 4799 gültigen Stimmen erhielten nämlich Ackermann 1644, Siegel 1579 und Otto 1141. Zwischen Ackermann und Siegel hat nun eine engere Wahl stattzufinden. — Im 8. Bezirk (Pirna) hat der national-liberale Advocat Eysoldt mit 3508 Stimmen absoluter Majorität gesiegt. Graf Rex (bundesstaatlich-constitutionell) und Fritz Wende (Rassalleaner) erhielten geringe Minoritäten.

— Bei der am 4. März d. J. stattgefundenen Zusammenstellung des Gesamtergebnisses der Abstimmung behufs der Reichstags-Ersatzwahl im 23. Wahlbezirke (Blauen) hat sich ergeben, daß 6151 gültige Stimmen eingegangen und hiervon 3265 Stimmen auf den Bauergutsbesitzer Fahbauer in Boblitz, 2454 Stimmen auf den Rittergutsbesitzer Seiler auf Neuenfalz, 286 Stimmen Sr. K. H. den Kronprinz Albert und die übrigen auf verschiedene Andere gefallen sind.

— Zu Anfang dieses Monats sind wiederum mehrere Officiersaspiranten des sächsischen Armeecorps, nachdem dieselben zu Vortruppführern befördert worden, auf die Kriegsschule zu Kassel abgegangen. Ein Course der Kriegsschule dauert in der Regel 9 Monate.

— Die Localblätter Dresdens enthalten eine Einladung zur Actienzeichnung für Errichtung einer Dampf Bierbrauerei auf der Grünen Wiese in Gruna bei Dresden. Das Actiencapital ist auf 180,000 Thaler festgesetzt.

— Für Vergrößerung des Bades Schweizermühle im Bilaggrund der sächsischen Schweiz bildet sich ein Actienverein mit einem Anlagecapital von 100,000 Thalern.

— Der Kirchenvorstand zu Riesa hat in seiner letzten Sitzung die von Seiten der Kircheninspection ihm gestellte Zustimmung, den Einsender eines früher in der „Const. Ztg.“ abgedruckten Aufsatze zu ermitteln und anzuzeigen, zurückgewiesen. Ueber die Punkte der Kreisdirections-Verordnung, wonach die Pfarre als Sitzungslocal zu benutzen sei und wonach die Veröffentlichungen der Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchenvorstandes nur mit Genehmigung des Pfarrers geschehen sollen, sowie über noch verschiedenes Andere wurde lebhaft discutirt und beschlossen, gegen den gesammten Inhalt der Verordnung Recurs einzulegen. Zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes hat ihre Stellung zum Pfarrer sogar eine behördlich ausgesprochene Mißbilligung, resp. Verweis eingetragen. Im Gefühl, nur ihre Pflicht redlich gethan zu haben, werden selbige ebenfalls sich solches nicht gefallen lassen. Pastor Böttcher hat wider den sonst einstimmig gefaßten Beschluß, gegen die injuriösen Artikel des „Dresdner Journals“, der „Sächsischen Zeitung“ und der „Dresdner Nachrichten“ Privatanklage zu erheben, Einspruch erhoben. — In zahlreichen Abschriften circulirt in Riesa folgender Antrag, der in der jüngsten Sitzung des Kirchenvorstandes eingebracht und vom Pastor Böttcher selbst, als Vorsitzendem, verlesen worden sein soll: „In Erwägung, daß der Kirchenvorstand zu Riesa die Wahrnehmung hat machen müssen, 1) daß der Pfarrer Herr P. Böttcher sein Amt in einer Weise führt, die augenscheinlich seiner Stellung und Pflicht, sowie dem Wohle der ganzen Kirchengemeinde zuwider ist; 2) daß der Vorsitzende P. Böttcher durch Verdrehung der lauter Wahrheit einzelne Kirchenvorstandsmitglieder bei den Behörden zu verunglimpfen und zu verläumdigen gesucht, also sein Amt mißbraucht hat, beschließt die heutige Versammlung nach §. 29 der Kirchenvorstands-Ordnung zu verfahren und bei der vorgesetzten Behörde auf Entlassung des P. Böttcher anzutragen.“ Was daraus geworden, ist nicht bestimmt zu erfahren. Man sagt,

Pastor
darauf
— r.
Militär
welcher
öffentlich
jener be
sich noch
Tage
geantwo
schreibt
ist. Ge
Gottlob
Escadron
Comman
sollten
wurden
diese w
Elsß
die zw
Nordde
1. Jan
drückt
Zimm
Bedäc
Holf
vierze
bei de
mit r
Göge
aber
1814
zu F
schied
dorff
nicht
Thea
die
wun
Rüst
brig
cor
Sar
neh
Pre
geto
gem

Ra
die
Er
D
W
G
V
R
D
V
W
I
f
g
h
r
d
r